

BESCHLUSSVORLAGE

öffentlich

 Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Jugendhilfeausschuss	16.06.2025	
Kreisausschuss	23.06.2025	

Betreff:

Durchführung einer Organisationsuntersuchung und Personalbemessung im Jugendamt

Beschlussvorschlag:

Die Erläuterungen zur gesetzlichen Verpflichtung einer Personalbemessung in den Jugendämtern gemäß § 79 Abs. 3 SGB VIII werden zur Kenntnis genommen und die Kreisverwaltung damit beauftragt die erforderlichen Schritte für die Durchführung einer Organisationsuntersuchung, einschließlich einer Personalbemessung, in den Fachdiensten 50.1 und 50.2 (Jugendamt) einzuleiten.

Sachverhalt:

Die Arbeit der Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe (Jugendämter) hat sich in den letzten Jahren signifikant verändert, was auf verschiedene gesellschaftliche, rechtliche und soziale Entwicklungen zurückzuführen ist. Eine steigende Komplexität in der Fallbearbeitung und bei der Suche nach den erforderlichen Jugendhilfemaßnahmen prägt die Arbeit des Jugendamtes vermehrt. Reformen im Kinder- und Jugendhilferecht, wie die Einführung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) im Jahr 2021, die Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) 2021 und eine umfassende Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts im Januar 2023 haben neue Anforderungen an die Jugendämter gestellt. Aktuell erarbeitet der Bundesgesetzgeber ein Gesetz zur Umsetzung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe (IKJHG), welches zu weiteren weitreichenden Veränderungen im Bereich der Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe für junge Menschen führen wird. Flankiert werden diese Veränderungen durch einen zunehmenden Fachkräftemangel, der es erschwert freie Planstelle zeitnah und qualitativ gut zu besetzen. Die Folge sind Überlastungsanzeigen der Mitarbeitenden oder die Abwanderung von Fachkräften in andere Bereiche.

Von daher erscheint es nur folgerichtig, dass der Gesetzgeber mit der Einführung des KJSG im reformierten § 79 Abs. 3 SGB VIII eine Verpflichtung zur Personalbemessung in den Jugendämtern verankert hat. Hierdurch soll die fachliche Qualität und Leistungsfähigkeit der Jugendämter gesichert werden. Um im Ergebnis auf eine nachhaltige und fortschreibungsfähige Personalbemessung blicken zu können, ist die Personalbemessung in den Rahmen einer Organisationsuntersuchung einzubetten. Eine Organisationsuntersuchung dokumentiert alle Arbeitsprozesse, Schnittstellen und Verantwortlichkeiten. Hierbei gilt es die Ist-Strukturen und Ist-Prozesse zu erfassen, kritisch zu hinterfragen und zukunftsfähig zu definieren.

Für das Jugendamt des Landkreises Wittmund erfolgte bisher keine Organisationsuntersuchung oder Personalbemessung, auf die zurückgegriffen werden kann. Lediglich für den Pflegekinderdienst (PKD) wurde im Jahr 2021 durch die Fachbereichsleitung ein Personalbemessungsinstrument entwickelt, welches sich an den Empfehlungen des Landes Niedersachsen zur Weiterentwicklung der Vollzeitpflege (Auflage 2016) orientiert. Die Komplexität und spezielle Thematik macht es erforderlich, für die Durchführung einen externen Dienstleister zu beauftragen.

Die Aufgaben des Jugendamtes sind beim Landkreis Wittmund in den Fachdiensten 50.1 und 50.2 innerhalb des Fachbereich 50 – Jugend und Soziales – verortet. Beide Fachdienste umfassen derzeit 48 Mitarbeitende bei 36,5 Vollzeitäquivalenten (VZÄ). Die Teilzeitquote liegt bei 37,5 %.

Um den Untersuchungsgegenstand näher vorzustellen, wird die Fachbereichsleitung in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses einen Überblick über Aufbau und Aufgaben der beiden Fachdienste geben.

Finanzierung:

Die Organisationsuntersuchung, einschließlich der Entwicklung eines fortschreibungsfähigen Personalbemessungsinstruments soll sich zunächst auf den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) und die wirtschaftliche Jugendhilfe (WJ) beziehen. Der ASD umfasst neben der Bezirkssozialarbeit auch die Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII, die Trennungs- und Scheidungsberatung, die Familiengerichtshilfe und die Jugendgerichtshilfe umfasst. In die Untersuchungen sollen die sich durch das IKJHG ergebenden Zuständigkeitsverlagerungen im Bereich der Eingliederungshilfe einbezogen werden.

Die genauen Kosten lassen sich erst nach Durchführung des Ausschreibungsverfahrens beziffern. Eine Markterkundung und Erfahrungen aus anderen Organisationsuntersuchungen haben ergeben, dass mit Kosten von schätzungsweise 80.000,00 EUR zu rechnen ist. Die Kosten werden überwiegend im Haushaltsjahr 2026 anfallen.

Vorlage betrifft klimarelevante Maßnahmen: Ja ☐ Nein ☒
 Falls ja, in welcher Art: Siehe Anlage

Wittmund, den 19.05.2025

gez. Börgmann, Marco

Abstimmungsergebnis:			
Fraktion	Ja:	Nein:	Enth.:
Fachausschuss	Ja:	Nein:	Enth.:
Kreisausschuss	Ja:	Nein:	Enth.:
Kreistag	Ja:	Nein:	Enth.:

Anlagenverzeichnis: